

3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Duderstadt (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 04.10.1984

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) i.V.m. den §§ 96, 97 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 04.10.1984 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Duderstadt, nachstehend Stadt genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung - Grundstücksentwässerung ohne Berücksichtigung der öffentlich gewidmeten Straßen, Plätze und Wege
 - c) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlich gewidmeten Straßen, Plätzen und Wegen einschließlich der Reinigung von Straßeneinläufen und Sinkkästen,
 - d) dezentralen Schlammabeseitigung aus Kleinkläranlagen,
 - e) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Anlage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage(n) sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Stadt.

Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens zum 01.01.2018, in Kraft.

Duderstadt, den 07. Dezember 2017

Stadt Duderstadt

(L.S)

gez. Nolte
Bürgermeister